

Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1995-1997

A. EINLEITUNG

Die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) ist ein Regelwerk, in dessen Rahmen die in der Schweiz niedergelassenen Banken gegenüber der Schweizerischen Bankiervereinigung auf freiwilliger Basis bestimmte Verpflichtungen übernommen haben. Im einzelnen haben sich die Banken mit ihrem Beitritt zur VSB verpflichtet, ihre Vertragspartner zu identifizieren und von diesen in Zweifelsfällen eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den deponierten Werten einzuholen sowie keine aktive Beihilfe zur Kapitalflucht oder zur Steuerhinterziehung zu leisten¹. Die Standesregeln flankieren und konkretisieren einerseits das strafrechtliche Sanktionensystem², andererseits erfassen sie aber auch Handlungen, welche strafrechtlich nicht von Relevanz sind.

Der Zweck der Standesregeln besteht insbesondere in der Wahrung des Ansehens des schweizerischen Bankgewerbes im In- und Ausland. In den Standesregeln sind geltende Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Bankführung verbindlich festgelegt³.

¹ Art. 1 VSB 1992.

² Vgl. Art. 305ter StGB sowie Ziff. 3 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

³ Ziff. 3 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

Die ursprüngliche Fassung der Standesregeln datiert vom 1. Juli 1977. Sie wurde seither - im Fünfjahresrhythmus - dreimal revidiert. Die geltende VSB 1992 trat am 1. Oktober 1992 in Kraft und behält noch mindestens bis zum Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes⁴.

Über die Einhaltung der Standesregeln wacht eine aus fünf unabhängigen Persönlichkeiten bestehende, von der Bankiervereinigung eingesetzte Aufsichtskommission, welche auf Antrag der ebenfalls von der Bankiervereinigung eingesetzten Untersuchungsbeauftragten entscheidet. Wo sie Standesregelverletzungen feststellt, kann die Aufsichtskommission Konventionalstrafen verhängen⁵.

Gemäss Ziff. 51 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 gewährt die Aufsichtskommission den Banken - unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses - in der Form eines periodisch erscheinenden Tätigkeitsberichtes Einblick in ihre Entscheidpraxis. Zuletzt wurde 1995 ein solcher Tätigkeitsbericht veröffentlicht⁶. Der vorliegende Tätigkeitsbericht hat die daran anschliessende Zeitperiode vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1997 zum Gegenstand. Das Ende der - im Vergleich zu früheren Tätigkeitsberichten verlängerten - Berichtsperiode fällt mit dem Wechsel in der Zusammensetzung der Aufsichtskommission zusammen.

Nach der Übergangsregelung im Formular „Zustimmungserklärung“, welches die Banken beim Beitritt zur VSB 1992 unterzeichneten, werden Verletzungen der VSB 1982 nur noch unter der Voraussetzung verfolgt, dass die Untersuchung bis zum 30. September 1992 eröffnet wurde. Alle solchen Fälle wurden erledigt, und diese Voraussetzung wird von keinem der heute hängigen Fälle mehr erfüllt. Auf die VSB

⁴ Vgl. hinten lit. D.

⁵ Art. 11 VSB 1992.

⁶ Friedli, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1993-1994, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1995, S. 318 mit weiteren Hinweisen auf die Veröffentlichung früherer Tätigkeitsberichte.

1982 wird deshalb im folgenden nicht mehr eingegangen. Verletzungen der VSB vom 4. Juni 1977 werden bereits seit dem Inkrafttreten der VSB 1987, also seit dem 1. Oktober 1987 nicht mehr geahndet.

B. ÜBERBLICK

1. Tätigkeit in der Berichtsperiode und hängige Fälle

In der Berichtsperiode musste die Aufsichtskommission insgesamt 46 Sachverhalte beurteilen. Ein Vergleich zu vorangegangenen Berichtsperioden ist nicht ohne weiteres möglich, weil der vorliegende Tätigkeitsbericht eine verlängerte Periode zum Gegenstand hat. Immerhin lässt sich feststellen, dass sich die Änderungen der Geschäftslast im Bereiche allgemeiner statistischer Schwankungen bewegten⁷. 16 der insgesamt 46 ausgefallten Entscheide sahen eine Einstellung des Verfahrens vor; in den übrigen 30 Fällen kam es zu einer Verurteilung.

Von dem in Art. 13 VSB 1992 vorgesehenen Schiedsverfahren musste während der Berichtsperiode nicht Gebrauch gemacht werden. Sämtliche Urteile der Aufsichtskommission wurden von den betroffenen Banken akzeptiert.

Per 31. Dezember 1997 waren bei der Aufsichtskommission insgesamt 2 und bei den verschiedenen Untersuchungsbeauftragten 14 Fälle, insgesamt also 16 Fälle, pendent.

⁷ Friedli, a.a.O., S. 318.

2. Schwerpunkte

Anders als in den vorangegangenen Berichtsperioden hatte die Aufsichtskommission nur noch vereinzelt - nämlich in 7 Fällen - Sachverhalte zu beurteilen, in welchen eine Verletzung der Bestimmung über die Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen festgestellt werden mussten. Diese Entwicklung hängt vor allem damit zusammen, dass die Verurteilungen wegen sogenannter Jahresendgeschäfte⁸ markant zurückgegangen sind. Dies wiederum dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Banken entsprechende organisatorische Vorkehren getroffen haben, nachdem sie von der Schweizerischen Bankiervereinigung auf die Unzulässigkeit solcher Geschäfte hingewiesen worden sind.

Die übrigen Verurteilungen betrafen die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Dabei bildete - nicht anders als in vorangegangenen Berichtsperioden⁹ - das Verfahren bei Sitzgesellschaften¹⁰ einen Schwerpunkt. In insgesamt 18 Fällen wurden - oftmals in Konkurrenz mit anderen Tatbeständen - die Verfahrensregeln nicht eingehalten, welche die Sorgfaltspflichtvereinbarungen für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Sitzgesellschaften vorsehen.

Verurteilungen wegen aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht waren keine zu verzeichnen¹¹. Dies ist insbesondere die Folge davon, dass kaum mehr Länder mit Devisenrestriktionen bestehen. Damit hat der Tatbestand der aktiven Beihilfe zu Kapitalflucht zur Umgehung von Devisenrestriktionen zur Zeit keine praktische Bedeutung.

⁸ Vgl. lit. C Ziff. 5 hinten.

⁹ Friedli, a.a.O., S. 318.

¹⁰ Vgl. Art. 4 VSB 1992 sowie Art. 4 VSB 1987.

¹¹ Vgl. Art. 7 VSB 1992 sowie Art. 6 VSB 1987.

3. Bemessung der Vertragsstrafen

Die Aufsichtskommission kann in Bagatellfällen einen Verweis aussprechen¹². Umgekehrt können die Banken bei schweren Sorgfaltswidrigkeiten verpflichtet werden, Konventionalstrafen bis zu einer Höhe von Fr. 10 Mio zu leisten.

In der Berichtsperiode musste die Aufsichtskommission den oberen Bereich des Strafrahmens nicht ausschöpfen. Es wurden 13 Konventionalstrafen verhängt, welche den Betrag von Fr. 10'000.-- überstiegen - darunter als höchste in der Berichtsperiode verhängte Strafe eine Busse von Fr. 500'000.--. In einem einzigen Fall wurde lediglich ein Verweis ausgesprochen.

Dass in der Mehrzahl der beurteilten Fälle Strafen verhängt wurden, welche die Grenze von Fr. 10'000.-- nicht überstiegen, lässt nur zum Teil auf eine Geringfügigkeit der zu ahndenden Sorgfaltswidrigkeiten schliessen. Ein weiterer Grund für die Vielzahl relativ niedriger Bussen bestand darin, dass es zahlreiche kleinere Banken waren, welche die Standesregeln verletzten. Die Aufsichtskommission hat bei der Bemessung der Konventionalstrafe neben der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens auch die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen¹³.

¹² Art. 11 Abs. 2 VSB 1992.

¹³ Art. 11 Abs. 1 VSB 1992.

C. EINZELNE TATBESTÄNDE

1. Identifikation des Vertragspartners¹⁴

Die Fälle, in welchen die Regeln über die Identifikation des Vertragspartners nicht eingehalten wurden, waren nicht weniger zahlreich als in der vorangegangenen Berichtsperiode. Insgesamt kam es in diesem Zusammenhang zu 11 Verurteilungen. In 7 dieser 11 Fälle wurden gleichzeitig die Bestimmungen über die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten verletzt¹⁵.

a) Die Aufsichtskommission hat ihre Praxis bestätigt, wonach der Kunde spätestens im Zeitpunkt der Kontoeröffnung identifiziert sein muss, wobei ein Konto als eröffnet gilt, sobald es technisch möglich ist, darüber Transaktionen vorzunehmen.

In einem Fall, in welchem die Bank die Identifikation zwar noch vor der ersten Transaktion, aber erst nach der technischen Verfügbarkeit des Kontos vorgenommen hatte, wurde deshalb eine Verletzung von Art. 2 VSB 1992 festgestellt.

b) Gemäss Art. 2 Abs. 2 VSB 1992 sind die Banken verpflichtet, bei Kassageschäften über Beträge von mehr als Fr. 25'000.-- den Vertragspartner zu identifizieren¹⁶. Ziff. 6 Ausführungsbestimmungen VSB 1992¹⁷ umschreibt Kassageschäfte als Bargeschäfte am Schalter und gibt eine beispielhafte Aufzählung solcher Geschäfte (Geldwechsel, Kauf und Verkauf von Edelmetall, Barzeichnung von Kassa- und Anlei-

¹⁴ Art. 2 VSB 1992 sowie Art. 2 VSB 1987.

¹⁵ Vgl. hinten Ziff. 2.

¹⁶ Art. 2 Abs. 2 VSB 1987 setzte die Grenze noch bei Fr. 100'000.-- an.

¹⁷ Ziff. 6 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 weist den gleichen Wortlaut auf.

hensobligationen, Barverkauf von Travellerchecks, Bareinlösung von Checks usw.).

Im Zusammenhang mit den zitierten Normen hat sich die Frage gestellt, ob auch Bartransaktionen, welche über bestehende Kundenkonten abgewickelt werden, als Kassageschäfte im Sinne von Ziff. 6 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 zu qualifizieren seien - mit der Folge, dass das Identifikationsverfahren im Sinne von Art. 2 VSB 1992 durchgeführt werden müsste. Diese Frage bekommt vor allem dann praktische Relevanz, wenn nicht der Kontoinhaber selbst, sondern ein bevollmächtigter Dritter die Transaktion vornimmt (die Pflicht zur Identifikation des Kontoinhabers ergibt sich nämlich bereits aus Art. 2 Abs. 1 VSB 1992). Wenn Bartransaktionen über bestehende Konten als Kassageschäfte qualifiziert würden, hätte dies ferner zur Folge, dass immer dann, wenn mehr als Fr. 25'000.-- auf ein bestehendes Konto einbezahlt werden, in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 VSB 1992¹⁸ eine Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten eingeholt werden müsste.

Die Aufsichtskommission hat entschieden, dass Bartransaktionen über bestehende Kundenkonten keine Kassageschäfte darstellen. Sie ist zunächst gestützt auf den Wortlaut von Ziff. 6 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 zu diesem Ergebnis gekommen; in dieser Norm werden ausschliesslich Transaktionen aufgezählt, welche typischerweise von Laufkunden (also von Kunden, die mit der betreffenden Bankstelle nicht unbedingt eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhalten) abgewickelt werden. Ferner hat sich die Aufsichtskommission vom Gedanken leiten lassen, dass eine Bareinzahlung auf ein Konto, dessen Inhaber identifiziert wurde, als solche noch kein besonderes, abstraktes Gefahrenpotential beinhaltet - und zwar auch dann nicht, wenn sie durch einen Dritten erfolgt. Gleichzeitig hat die Aufsichtskommission aber darauf hingewiesen, dass eine grössere Bareinzahlung auf ein

¹⁸ Die VSB 1987 enthält keine analoge Norm.

bestehendes Konto - besonders wenn sie durch eine Drittperson erfolgt - einen Zweifelsfall im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VSB 1992¹⁹ begründen kann.

c) Was das Verfahren zur Identifikation des Vertragspartners betrifft, wird in den Standesregeln zwischen der Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg (Ziff. 9 und 10 Ausführungsbestimmungen VSB 1992²⁰) und bei persönlicher Vorsprache (Ziff. 8 Ausführungsbestimmungen VSB 1992²¹) differenziert. Eine Konsequenz dieser Unterscheidung besteht unter anderem darin, dass von Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz eine Echtheitsbescheinigung der Unterschrift verlangt werden muss, wenn die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen wird (Ziff. 10 Ausführungsbestimmungen VSB 1992²²).

Der von der Aufsichtskommission beurteilte Sachverhalt kennzeichnete sich dadurch, dass die Kontoeröffnungsunterlagen von der Kundin zwar im Ausland unterzeichnet und der Bank durch einen Kurier überbracht wurden, die Kundin aber kurz vor der Kontoeröffnung in der Bank empfangen worden war. Die Aufsichtskommission führte in diesem Zusammenhang aus:

Die blosse Tatsache, dass die Kundin vorher einmal die Räumlichkeiten der Bank betreten und mit einem Bankmitarbeiter Kontakt aufgenommen hatte, lässt noch nicht ohne weiteres darauf schliessen, dass Ziff. 8 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 zur Anwendung kommt. Ziff. 8 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 sieht nämlich vor, dass die Identität der Kundin bei der persönlichen Vorsprache zu prüfen sei. Diese Voraussetzung wurde im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Iden-

¹⁹ Vgl. auch Art. 9 VSB 1987.

²⁰ Vgl. Ziff. 10 und 11 Ausführungsbestimmungen VSB 1987.

²¹ Vgl. Ziff. 7, 8 und 9 VSB 1987.

²² Vgl. Ziff. 11 Ausführungsbestimmungen VSB 1987.

titätsprüfung ist auf dem Korrespondenzweg erfolgt. Insbesondere wurde die Passkopie der Kundin durch einen Kurier überbracht.

Die Aufsichtskommission ist deshalb zum Ergebnis gekommen, dass die Bank eine Echtheitsbescheinigung der Unterschrift der Kundin hätte einholen müssen.

d) Die Aufsichtskommission hat ihre Praxis²³ bestätigt, wonach im Falle von Konten, bei welchen verschiedene Inhaber einzeln über die Vermögenswerte verfügen können, alle Inhaber gemäss den Standesregeln zu identifizieren sind. Die Identifikation nur einer der berechtigten Personen genügt nicht.

e) Die Aufsichtskommission hat klargestellt, dass ein Kunde, welcher bereits eine Geschäftsbeziehung zur Bank unterhält, nicht neuerlich identifiziert werden muss, wenn er eine neue Kontobeziehung eröffnet. Wörtlich hat die Aufsichtskommission in diesem Zusammenhang ausgeführt:

Hingegen muss ein bestehender Kunde, welcher ein neues Konto eröffnet und formrichtig identifiziert worden ist, nicht erneut identifiziert werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 VSB 1987. Die Eröffnung eines neuen Kontos für einen Kunden, welcher bereits andere Konten bei derselben Bank führt, kann nicht als „Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 VSB 1987 interpretiert werden. Tatsächlich würde es auf einen sinnlosen Verwaltungsaufwand hinauslaufen, wenn die Bank immer, wenn ein Kunde - sei es eine natürliche oder eine juristische Person - ein neues Konto oder Subkonto eröffnen möchte, eine Passkopie oder einen

²³ Friedli, Tätigkeitsbericht zur Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 1990-1992, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1993, S. 94).

Handelsregistrauszug zu ihren Akten nehmen müsste. Der Vollständigkeit halber und um Missverständnissen vorzubeugen sei aber erwähnt, dass diese Regel nicht analogieweise auf das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten übertragen werden darf. Zwar muss die wirtschaftliche Berechtigung an den hinterlegten Werten gemäss Art. 3 Abs. 1 VSB 1987 und VSB 1992 ebenfalls im Zeitpunkt der „Aufnahme einer Geschäftsbeziehung“ festgestellt werden (sofern Zweifel bestehen, dass der wirtschaftlich Berechtigte mit dem Vertragspartner identisch ist). Nicht nur die Identifikation des Kunden, sondern auch die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten hat somit nach dem Wortlaut der Standesregeln bei der „Aufnahme der Geschäftsbeziehung“ stattzufinden. Daraus kann indessen nicht abgeleitet werden, dass von Kunden, für welche bereits ein Konto geführt wird, bei der Eröffnung weiterer Konten generell keine Erklärung gemäss Formular A eingeholt werden müsste. Dieses Ergebnis wäre nicht sachgerecht. Die Frage, ob eine Erklärung gemäss Formular A einzuholen sei, ist für jede Kontobeziehung individuell zu beantworten. Eine Bank darf bei der Eröffnung eines neuen Kontos nicht ohne weiteres auf die Einholung einer Erklärung gemäss Formular A verzichten mit der Begründung, dass sie bereits andere Konten für denselben Kunden führe.

f) Ziff. 9 Ausführungsbestimmungen VSB 1992²⁴ ordnet die Identitätsprüfung mittels Bestätigung der Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise an, wenn die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzwege eröffnet wird²⁵. Die Aufsichtskommission hatte den Fall zu beurteilen, dass die Bank die Identität des Kunden bei einer Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg durch Einblicknahme in den Reisepass des Kunden geprüft hat.

²⁴ Vgl. Ziff. 10 Ausführungsbestimmungen VSB 1987.

²⁵ Vgl. vorne lit. c.

Die Aufsichtskommission hat entschieden, dass die Einblicknahme in den Reisepass den Anforderungen gemäss Ziff. 9 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 nicht gerecht wird. Sie begründete diesen Entscheid zunächst mit dem Wortlaut von Ziff. 9 Ausführungsbestimmungen VSB 1992. Ferner wies die Aufsichtskommission darauf hin, dass sich einem Reisepass die Wohnsitzadresse des Kunden regelmässig nicht entnehmen lässt. Eine zuverlässige Kenntnis der Wohnsitzadresse des Kunden ist aber gerade in jenen Fällen von Bedeutung, in denen die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen wird.

g) Die Aufsichtskommission hat darauf hingewiesen, dass Ziff. 16 und 17 Ausführungsbestimmungen VSB 1992²⁶ die Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ im Bereiche der Identitätsprüfung ausschliessen. Im konkreten Fall ging es darum, dass die Bank eine Postzustellung gemäss Ziff. 9 Ausführungsbestimmungen VSB 1992²⁷ nicht nachweisen konnte.

Diese Folgerung ... steht im Widerspruch zu Ziff. 16 und 17 Ausführungsbestimmungen VSB 1992, wonach die Bank insbesondere sicherzustellen hat, dass die interne Revision und die bankengesetzliche Revisionsstelle die Vornahme der Identifikation kontrollieren können. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn sich im nachhinein nicht mehr rekonstruieren lässt, ob Postzustellungen im Sinne von Ziff. 9 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 erfolgt sind. Für eine Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ besteht im Rahmen der Standesregeln angesichts von Ziff. 16 und 17 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 ... kein Raum. Nach dem Sinn der Konvention ist es Sache der Bank, die Tatsache der Postzustellung nachzuweisen.

²⁶ Vgl. Ziff. 16 und 17 Ausführungsbestimmungen VSB 1987.

²⁷ Vgl. Ziff. 10 Ausführungsbestimmungen VSB 1987.

h) Noch in einem weiteren Falle hatte sich die Aufsichtskommission mit Ziff. 9 Ausführungsbestimmungen VSB 1992²⁸ auseinanderzusetzen. Im konkreten Sachverhalt datierte die erste aktenkundige Postzustellung an den Kunden vom Tag der Kontoeröffnung. Die Bank konnte somit erst nach Kontoeröffnung wissen, ob die vom Kunden angegebene Adresse tatsächlich zutrifft. Die Aufsichtskommission verwies auf ihre ständige Praxis, wonach die Identifikation des Kunden spätestens im Zeitpunkt der Kontoeröffnung erfolgen muss und stellte eine Verletzung der Standesregeln fest.

i) Die Aufsichtskommission hat ihre Praxis bestätigt, wonach die Standesregeln - also insbesondere die Bestimmungen betreffend die Identifikation des Vertragspartners - nicht nur zur Anwendung kommen, wenn die Banken Gelder entgegennehmen, sondern auch, wenn sie ihren Kunden - in Form von Darlehen - Gelder zur Verfügung stellen. Sie hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein Konto, welches zunächst einen Saldo zugunsten der Bank aufweist, zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteres einen Saldo zugunsten des Kunden aufweisen kann.

2. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten²⁹

In der Berichtsperiode kam es zu insgesamt 11 Verurteilungen, weil die Bank die wirtschaftliche Berechtigung an den hinterlegten Werten nicht oder nicht richtig festgestellt hatte. In den meisten dieser Fälle konnte die Aufsichtskommission ihre Rechtsprechung bestätigen oder allenfalls präzisieren. Hingegen hatte die Aufsichtskommission erstmals den Sachverhalt zu beurteilen, bei dem eine Bank die gleichen Werte buchhalterisch unter zwei verschiedenen Konten

²⁸ Vgl. Ziff. 10 Ausführungsbestimmungen VSB 1987

²⁹ Art. 3 VSB 1992 und Art. 3 VSB 1987.

führte, und musste die Anforderungen definieren, welche die VSB an eine solche Konstellation stellt³⁰.

a) Die Aufsichtskommission hat in Bestätigung ihrer früheren Rechtsprechung entschieden, dass eine ungewöhnliche Feststellung im Sinne von Ziff. 18 Ausführungsbestimmungen VSB 1987³¹ insbesondere dann vorliegt, wenn ein Anwalt über eine Vielzahl von Konten verfügt, welche wahrscheinlich nicht allesamt privaten Zwecken dienen.

In Anwendung von Art. 3 VSB 1987³² muss die Bank in solchen Fällen eine Erklärung gemäss Formular A einholen.

b) Ein von der Bank geführtes Konto wurde ausschliesslich durch Vermögenswerte gespeisen, welche vom Sohn der Kontoinhaberin und Kundin stammten. Auf einer Erklärung gemäss Formular A hat die Kundin bei der Kontoeröffnung bestätigt, dass sie selbst an den hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt sei. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob die Bank ernsthafte Zweifel im Sinne von Ziff. 20 Ausführungsbestimmungen VSB 1987³³ an der Richtigkeit dieser Erklärung hätte hegen müssen - mit der Folge, dass weitere Abklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung an den hinterlegten Werten zu treffen gewesen wären. Die Aufsichtskommission hat diese Frage wie folgt beantwortet:

Von den Banken immer dann „weitere Abklärungen“ gemäss Ziff. 20 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 zu verlangen, wenn der Rechtsgrund - oder auch nur der wirtschaftliche Anlass - einer grösseren Transaktion nicht im Detail nachvollziehbar ist, hiesse die Anforderungen, welche die Standesregeln an die Banken stellen, überspannen. Den

³⁰ Vgl. lit. d hinten.

³¹ Ziff. 18 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

³² Art. 3 VSB 1992 lautet identisch.

³³ Ziff. 21 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 lautet identisch.

Banken kann sinnvollerweise nicht zugemutet werden, den wirtschaftlichen Anlass jedes grösseren Vermögenstransfers bei ihren Kunden zu erfragen; dies insbesondere dann nicht, wenn der Inhaber des Ausgangskontos und der Inhaber des Zielkontos in einer hinreichend engen Beziehung zueinander stehen. Zu weiteren Abklärungen ist die Bank erst verpflichtet, wenn zusätzliche Verdachtsmomente auftauchen³⁴.

c) Eine Bank hat Unterlagen, aus denen sich die Adresse des wirtschaftlich Berechtigten ergibt, erst zusammen mit ihrer Stellungnahme zuhanden der Aufsichtskommission ins Recht gelegt.

Die Aufsichtskommission hat ihre Praxis bestätigt, wonach die Bank ihrer Sicherstellungspflicht gemäss Ziff. 16 Ausführungsbestimmungen VSB 1987³⁵ nicht nachkommt, wenn sie erst im Verfahren vor der Aufsichtskommission in der Lage ist, die gemäss den Standesregeln erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Dokumente vorzulegen. Vielmehr muss die Bank in der Lage sein, diese Angaben der internen Revision und der bankengesetzlichen Revisionsstelle vorlegen zu können.

Im Zusammenhang mit demselben Sachverhalt und ebenfalls in Bestätigung ihrer Rechtsprechung hat die Aufsichtskommission überdies festgehalten, dass Ziff. 19 Ausführungsbestimmungen VSB 1987³⁶ nicht Genüge getan ist, wenn die Wohnadresse des wirtschaftlich Berechtigten nicht aus dem Formular A selbst, sondern aus einem separaten Dokument ersichtlich wird³⁷.

³⁴ Vgl. aber hinten Ziff. 4 lit. a.

³⁵ Ziff. 27 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

³⁶ Vgl. Ziff. 19 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

³⁷ Friedli, a.a.O., S. 322.

d) Eine Bank hat Werte, welche unter einem Hauptkonto geführt wurden, zusätzlich unter verschiedenen sogenannten „Treuhandkonten“ buchhalterisch erfasst. Dabei konnte nicht jedem „Treuhandkonto“ ein bestimmtes Hauptkonto zugeordnet werden. Vielmehr handelte es sich bei den „Treuhandkonten“ um Mischkonten. Die Bank hatte es unterlassen, die wirtschaftliche Berechtigung an den „Treuhandkonten“ auf einem separaten Formular festzuhalten. Die Aufsichtskommission verneinte eine Standesregelverletzung:

Bei dieser Sachlage genügt es, wenn das in den Standesregeln vorgesehene Verfahren mit Bezug auf die Hauptkonten eingehalten wird. Der Zweck der Sorgfaltspflichtvereinbarung ist erfüllt, wenn die wirtschaftliche Berechtigung an bestimmten, bei der Bank hinterlegten Werten nur einmal festgestellt wird - auch wenn diese Werte in der Buchhaltung der Bank unter verschiedenen Konten geführt werden. Allerdings muss die Bank im Hinblick auf Ziff. 24 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 sicherstellen, dass die rein buchhalterische Natur solcher Treuhandkonten auch für die interne Revision und die bankengesetzliche Revisionsstelle ersichtlich wird.

e) Die Aufsichtskommission hat darauf hingewiesen, dass die Banken in der Regel nicht verpflichtet sind, die inhaltliche Richtigkeit der auf einer Erklärung gemäss Formular A enthaltenen Angaben zu überprüfen:

Hingegen kann von der Bank nicht verlangt werden, dass sie die Richtigkeit der auf der Erklärung gemäss Formular A enthaltenen Angaben hätte verifizieren müssen. Weitere Abklärungen sind gemäss Ziff. 20 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 nur unter der Voraussetzung nötig, dass ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Kunden bestehen. Die blosse Tatsache, dass eine Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen Berechtigung an den hinterlegten Werten und der Verfügungsberechtigung über diese Werte besteht, vermag noch keine

ernsthaften Zweifel im Sinne von Ziff. 20 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 zu begründen. Dies folgt indirekt auch aus Ziff. 18 Ausführungsbestimmungen VSB 1987, welche verlangt, dass eine Erklärung gemäss Formular A eingeholt wird, wenn die bevollmächtigte Person erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zum Vertragspartner steht. Wenn der Vertragspartner in solchen Konstellationen angibt, selbst an den hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt zu sein, darf sich die Bank nach der Praxis mit dieser Auskunft zufriedengeben, sofern keine weiteren Verdachtsmomente bestehen.

f) Die Aufsichtskommission hatte den Fall zu beurteilen, dass die Bank auf der Erklärung gemäss Formular A anstelle der Wohnsitzadresse des Kunden dessen Passnummer verurkundet hat.

Die Aufsichtskommission hat klargestellt, dass die Vorgehensweise der Bank den Anforderungen gemäss Ziff. 19 VSB 1987³⁸ nicht zu genügen vermag, zumal die Wohnadresse aus dem Pass nicht hervorgeht.

3. Verfahren bei Sitzgesellschaften³⁹

Das Verfahren bei Sitzgesellschaften bereitet den Banken nach wie vor Mühe. Insgesamt kam es zu 18 Verurteilungen, welche dieses Verfahren betrafen. Dabei musste die Aufsichtskommission teilweise Selbstverständlichkeiten klarstellen⁴⁰, teilweise war sie aber auch mit Sachverhalten konfrontiert, deren Beurteilung nicht ohne weiteres auf der Hand lag⁴¹.

³⁸ Vgl. Ziff. 20 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

³⁹ Art. 4 VSB 1992 und Art. 4 VSB 1987.

⁴⁰ Vgl. lit. a, c und d hinten.

⁴¹ Vgl. lit. b, f und g hinten.

a) Eine Kundin der Bank - es handelte sich um eine Sitzgesellschaft - hat auf der Erklärung gemäss Formular A einerseits die Rubrik angekreuzt, wonach sie selbst an den hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt sei, und andererseits die Adresse einer Drittperson eingesetzt. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich möglicherweise um einen „Verschreiber“ handelte, nahm die Aufsichtskommission eine Verletzung von Art. 4 VSB 1987⁴² an. Im einzelnen zog sie in Erwägung:

Die Anforderungen, welche an den Inhalt einer Erklärung gemäss Formular A gestellt werden, sind streng. Nach ständiger Praxis der Aufsichtskommission liegt bereits eine Standesregolverletzung vor, wenn auf dem Formular nicht die vollständige Adresse des wirtschaftlich Berechtigten festgehalten wird (vgl. Ziff. 19 Ausführungsbestimmungen VSB 1987). Erst recht muss eine Sorgfaltswidrigkeit angenommen werden, wenn der Vertragspartner - wie im vorliegenden Fall - einerseits angibt, an den hinterlegten Werten selbst wirtschaftlich berechtigt zu sein, aber andererseits, unter der Rubrik, welche für die Adresse des wirtschaftlich Berechtigten vorgesehen ist, die Adresse einer Drittperson einsetzt. Dass dieser Widerspruch auf einem blossen Versehen beruht, ändert nichts daran, dass eine Sorgfaltswidrigkeit vorliegt.

b) Die Aufsichtskommission musste gleich in mehreren Entscheidungen klarstellen, wie bei einer Sitzgesellschaft zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung die Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse abzuklären sind (vgl. Art. 4 Abs. 2 VSB 1992). Es genügt nicht, auf dem Formular A festzustellen, dass die Sitzgesellschaft wirtschaftlich berechtigt sei. In einem dieser Entscheide führte die Aufsichtskommission aus:

⁴²

Art. 4 VSB 1992.

Hingegen wurde auf dem bei Kontoeröffnung ausgefüllten Formular A angegeben, dass die Sitzgesellschaft selbst an den hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt sei. Die gleiche Erklärung wurde auch auf einem später ausgefüllten Formular A vom (...) abgegeben. Eine solche Erklärung vermag im Falle einer Sitzgesellschaft generell nicht zu genügen. Die Standesregeln verlangen von den Organen der Sitzgesellschaft in Art. 4 Abs. 2 lit. b VSB 1992 eine Erklärung „über die Beherrschungsverhältnisse auf dem Formular A“ (...). Die Angabe, wonach die Gesellschaft selbst an den hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt sei, lässt keinerlei Rückschlüsse auf die Beherrschungsverhältnisse zu. Die Bank hätte darauf bestehen müssen, dass die Kundin in der Erklärung gemäss Formular A vom (...) die Beherrschungsverhältnisse offenlegt.

In einem anderen Entscheid wurde festgehalten:

Eine Sitzgesellschaft kann nämlich an den hinterlegten Werten prinzipiell nicht selbst wirtschaftlich berechtigt sein. Bei der eine Sitzgesellschaft beherrschenden Person (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b VSB 1992) kann es sich nur um eine natürliche Person oder aber um eine juristische Person handeln, welche ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Ziff. 34 Ausführungsbestimmungen VSB 1992). Daraus folgt, dass eine Sitzgesellschaft nie wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von Art. 3 oder 4 VSB 1992 sein kann.

c) Eine Bank stellte sich auf den Standpunkt, sie habe auf die Identifikation einer Sitzgesellschaft verzichten dürfen, nachdem bereits ihr - im Ausland domiziliertes und rechtlich selbständiges - Mutterhaus im Zusammenhang mit einer anderen Kontobeziehung einen Handelsregisterauszug eingeholt hatte, welcher dieselbe Sitzgesellschaft betraf.

Die Aufsichtskommission hat den Standpunkt der Bank unter Bezugnahme auf den Wortlaut und auf den Normzweck von Art. 4 Abs. 1 lit. a VSB 1987 verworfen. Insbesondere hat die Aufsichtskommission darauf hingewiesen, dass der Sicherstellungspflicht im Sinne von Ziff. 16 Ausführungsbestimmungen VSB 1987⁴³ nicht Genüge getan wäre, wenn der Rechtsauffassung der Bank gefolgt würde. Ziff. 16 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 verlangt, dass die interne Revision und die bankengesetzliche Revisionsstelle in die Lage versetzt werden, die Vornahme der Identifikation zu überwachen - was eben nicht gewährleistet ist, wenn sich die einschlägigen Dokumente bei einer Drittbank befinden.

d) Eine Bank hat bei der Identifikation einer ausländischen Sitzgesellschaft Dokumente eingeholt, aus welchen nicht hervorging, dass die ihr gegenüber als Vertreter der Kundin auftretenden Personen tatsächlich ermächtigt waren, für die Kundin zu handeln. Die Aufsichtskommission hat diesen Sachverhalt als Verletzung von Art. 4 Abs. 1 lit. a VSB 1987 qualifiziert:

Zwar geht aus Art. 4 Abs. 1 lit. a VSB 1987 nicht explizit hervor, dass die Bank Abklärungen über die Vertretungsvollmacht ihrer Kontaktpersonen treffen muss. Diese Pflicht stellt aber eine Selbstverständlichkeit dar, die implizit in der Pflicht zur Identifikation des Kunden enthalten ist und deshalb in den Standesregeln nicht ausdrücklich erwähnt zu werden braucht. Schon in ihrem eigenen Interesse kann und darf die Bank keine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden aufnehmen, solange sie nicht abgeklärt (...) hat, dass die für diesen Kunden handelnden Personen den Kunden auch tatsächlich verpflichten können.

⁴³ Vgl. auch Ziff. 17 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

e) Ist die Vertragspartnerin der Bank eine Sitzgesellschaft, welche ihrerseits bei der Bank die Vermögenswerte der Kunden auf diversen Sub-Konten führt, ist ein zweistufiges Verfahren angezeigt. Einerseits ist die Sitzgesellschaft formell zu identifizieren (mittels Handelsregisterauszug etc.) und die Beherrschungs- oder Beteiligungsverhältnisse an der Sitzgesellschaft sind abzuklären. Andererseits sind in einem zweiten Schritt zusätzlich entweder auf dem Formular A oder auf andere geeignete Weise (vgl. Ziff. 16 VSB 1992) die Personalien jener Personen festzuhalten, welche an den bei der Bank hinterlegten Werten letztlich wirtschaftlich berechtigt sind.

Die Aufsichtskommission hat ihre Praxis bestätigt und präzisiert, wonach Fälle, welche sich dadurch charakterisieren, dass eine Vielzahl von Treugebern einer Sitzgesellschaft Werte übergeben, welche diese auf einem Sammelkonto oder auf diversen Subkonten bei der Bank hinterlegt, nicht unter Art. 4 VSB 1992⁴⁴, sondern unter die allgemeineren Bestimmungen gemäss Art. 3 VSB 1992⁴⁵ zu subsumieren sind. Diese Subsumtion erzeugt eine Reflexwirkung mit Bezug auf die Frage, wer auf dem Formular A als wirtschaftlich Berechtigter zu verurkunden sei⁴⁶. Die Aufsichtskommission hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

Die [Sitzgesellschaft] führte zugunsten verschiedener Treugeber verschiedene Konten. An den bei der Bank hinterlegten Werten waren somit nicht jene Personen wirtschaftlich berechtigt, welche die Sitzgesellschaft im Sinne von Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 beherrschen. Solche Konstellationen fallen nach der Praxis der Aufsichtskommission unter die Art. 2 und 3 VSB 1992. Damit ändert sich nichts daran, dass die Bank immer dann, wenn sie mit einer Sitzgesellschaft in Geschäftsbeziehungen tritt, eine Erklärung gemäss Formular A einholen muss. Die Konsequenz dieser Subsumtion besteht

⁴⁴ Art. 4 VSB 1987.

⁴⁵ Art. 3 VSB 1987.

⁴⁶ Friedli, a.a.O., S. 321.

vielmehr darin, dass die Bank auf dem Formular A Name und Adresse jener Personen verurkunden muss, welche an den durch die Sitzgesellschaft bei der Bank hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt sind, und nicht jener Personen, welche die Sitzgesellschaft im Sinne von Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1992 beherrschen (wie bereits dargelegt wurde, fallen diese beiden Personengruppen immer dann auseinander, wenn die Sitzgesellschaft bei der Bank zugunsten verschiedener Treugeber eine Mehrzahl von Konten oder Subkonten oder ein Sammelkonto führt). Die durch die Subsumtion unter Art. 3 VSB 1992 indizierte Vorgehensweise dürfte im übrigen auch gängiger Bankpraxis entsprechen. Wenn eine Sitzgesellschaft bei einer Bank in eigenem Namen aber auf fremde Rechnung Konten eröffnet, wird die Bank automatisch die Namen und Adressen jener Personen verurkunden, welche an den hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt sind, und nicht jener Personen, welche über mehr als die Hälfte des Kapitals oder der Stimmen einer Sitzgesellschaft verfügen (vgl. Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1992).

f) Gemäss Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987⁴⁷ muss die Bank das Verfahren von Art. 4 Abs. 1 lit. b VSB 1987 (Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung) wiederholen, wenn im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung für die Sitzgesellschaft ändert. Gelingt es der Bank nicht, über die beherrschenden Personen Klarheit zu schaffen, ist Art. 9 VSB 1987⁴⁸ anwendbar, welcher den Abbruch der Kontobeziehung verlangt.

Die Aufsichtskommission musste die Frage beurteilen, wie lange die Bank mit dem Abbruch der Kontobeziehung zuwarten darf, wenn es ihr nicht gelingt, über die beherrschenden Personen im Sinne von Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 Klarheit zu schaffen. Sie nahm zu dieser Frage wie folgt Stellung:

⁴⁷ Ziff. 38 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

⁴⁸ Art. 6 Abs. 3 VSB 1992.

Zwar äussert sich Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 nicht ausdrücklich zur Frage, wie lange die Bank zuwarten darf, bis sie nach dem Wechsel der Unterschriftsberechtigung bei einer Sitzgesellschaft die Geschäftsbeziehungen abbrechen muss, weil sie keine Klarheit über die beherrschenden Personen schaffen konnte. Die Länge der betreffenden Frist muss sich nach der Ansicht der Aufsichtskommission nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen. Wo Kundenkontakte nur in unregelmässigen Abständen vorkommen und wo der Kunde nur schwer erreichbar ist, wird der Bank mehr Zeit eingeräumt werden müssen. In der Regel wird aber die betreffende Zeitspanne wenige Monate nicht übersteigen dürfen. Wenn es der Bank - wie im vorliegenden Fall - nach einem halben Jahr noch nicht gelungen ist, sich über die beherrschenden Personen Klarheit zu verschaffen, darf sie mit dem Abbruch der Kontobeziehung nicht länger zuwarten.

g) Gemäss Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987⁴⁹ hat die Bank eine neue Erklärung gemäss Formular A einzuholen, wenn im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung für die Sitzgesellschaft ändert. Eine Bank hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Einräumung einer Verwaltungsvollmacht noch nicht unter Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 falle. Die Aufsichtskommission ist dieser Auffassung gefolgt:

Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 liegt der Gedanke zugrunde, dass die Änderung der Unterschriftsberechtigung an einem Konto zugleich ein Indiz für eine Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung an diesem Konto darstellt. Wie die Bank zutreffend ausführt, lässt aber die Einräumung einer blossen Verwaltungsvollmacht (einer Vollmacht also, welche es dem Bevollmächtigten gestattet, die hinterlegten Werte anzulegen, jedoch nicht zu beziehen) nicht darauf schliessen, dass die wirtschaftliche Berechtigung geändert haben

⁴⁹ Vgl. Ziff. 38 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

könnte. Von einer Person, welche die hinterlegten Werte nur verwalten, nicht aber beziehen darf, ist generell nicht anzunehmen, dass sie an den hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt sein könnte. Sinn und Zweck von Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 erfordern somit die Einholung einer neuen Erklärung gemäss Formular A gerade nicht, wenn die Sitzgesellschaft einer Drittperson allein eine Verwaltungsvollmacht erteilt.

h) Eine Handelsregisteranmeldung ist kein „gleichwertiger Ausweis“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a VSB 1987⁵⁰. Anders als ein Handelsregisterauszug weist eine Handelsregisteranmeldung insbesondere die rechtliche Existenz der betreffenden juristischen Person nicht nach.

i) Eine Sitzgesellschaft hat der Bank eine nicht datierte Erklärung gemäss Formular A zugesandt. Die Bank hat daraufhin das Eingangsdatum auf der Erklärung gemäss Formular A selbst ergänzt. Die Aufsichtskommission verneinte eine Standesregelverletzung:

Nicht zu beanstanden ist die Tatsache, dass die Bank das Datum des Eingangs auf der Erklärung gemäss Formular A selbst eingesetzt hat. Zwar ist die Bank grundsätzlich nicht berechtigt, Ergänzungen einer Erklärung gemäss Formular A vorzunehmen, nachdem diese vom Kunden unterzeichnet worden ist. Das Datum erfüllt indessen den einzigen Zweck, der internen Revision und der bankengesetzlichen Revisionsstelle die Kontrolle zu ermöglichen, dass die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten rechtzeitig - nämlich vor der Kontoeröffnung - erfolgt ist. Dieser Zweck wird nicht vereitelt, wenn die Bank das Datum nachträglich selbst eingefügt hat. Überdies hat die Bank durch den Vermerk „erh.“ ausdrücklich deklariert, dass es sich bei dem von

⁵⁰ Vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. a VSB 1992.

ihr eingesetzten Datum um das Eingangsdatum und nicht das Datum der Unterzeichnung der Erklärung handelt.

j) Gemäss Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987⁵¹ muss das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wiederholt werden, wenn im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung für die Sitzgesellschaft ändert.

Eine Bank hat die Auffassung vertreten, dass Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 nur zum Zuge komme, wenn die wirtschaftliche Berechtigung mittels Formular A abgeklärt worden sei. Hingegen erübrige sich eine Wiederholung des Verfahrens, wo eine Erklärung gemäss Formular B zu den Akten gegeben worden sei.

Die Aufsichtskommission ist dieser Rechtsauffassung gefolgt. Zur Begründung verwies sie vorab darauf hin, dass Ziff. 32 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 systematisch Art. 4 VSB 1987 zugeordnet ist - wogegen sich bei den Ausführungsbestimmungen zu Art. 5 VSB 1987 keine analoge Norm findet.

Der betreffende Entscheid der Aufsichtskommission dürfte auch für Erklärungen gemäss Formular R im Sinne von Art. 5 VSB 1992 gelten.

4. Nachträgliche Zweifel an der ursprünglichen Identifikation⁵²

In zahlreichen Fällen kam es zu Verurteilungen, weil die Bank jeweils falsch reagierte, als sich im nachhinein Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung gemäss Formular A ergaben, welche bei der Kontoeröffnung abgegeben wurde. In diesen Fällen hat die Bank ungewöhnlichen Kontobewegungen nicht die nötige Beachtung geschenkt.

⁵¹ Vgl. auch Ziff. 38 Ausführungsbestimmungen VSB 1992.

⁵² Art. 6 VSB 1992; vgl. ferner Art. 9 VSB 1987.

a) Ein Konto wurde bei der Eröffnung ausschliesslich durch Werte gespiesen, welche erkennbar vom Sohn der Kontoinhaberin und Kundin stammten. Die Kundin gab auf einer Erklärung gemäss Formular A an, selbst an den hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt zu sein. Auf die Richtigkeit dieser Aussage durfte die Bank vorerst noch vertrauen⁵³. Nach der Eröffnung verfügte ausschliesslich der mit einer Vollmacht ausgestattete Sohn über das Konto. Auffällig war in diesem Zusammenhang die Höhe der vorgenommenen Transaktionen. Innerhalb einer Zeitspanne von wenig mehr als einem Jahr erfolgten Bareinzahlungen von mehr als Fr. 700'000.-- und Barbezüge von mehr als Fr. 300'000.--.

Die Aufsichtskommission kam zum Ergebnis, dass die Bank hätte erkennen müssen, dass diese Bartransaktionen nicht auf Rechnung der Kundin - eine ältere Frau, von welcher nicht bekannt gewesen wäre, dass sie sich aktiv im Geschäftsleben betätigen würde - erfolgt sein konnten. Die Bank hätte aus diesem Grunde davon ausgehen müssen, dass die bei Kontoeröffnung gemachten Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung nicht zutrafen - mit der Folge, dass die Kontobeziehung in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 VSB 1987 abubrechen gewesen wäre⁵⁴. Weil die Bank die Kontobeziehung fortführte, stellte die Aufsichtskommission eine Verletzung von Art. 9 VSB 1987 fest.

b) Im Jahre 1988 hat die Bank ein Sparkonto eröffnet, dessen Anfangseinlage bei rund Fr. 4'000.-- lag. Eine Erklärung gemäss Formular A wurde bei der Kontoeröffnung nicht eingeholt. Während längerer Zeit schwankte der Saldo dieses Kontos nur um wenige tausend Franken. Zu Beginn des Jahres 1992 erfolgten zunächst zwei Barein-

⁵³ Vgl. vorne Ziff. 2 lit. c.

⁵⁴ Art. 6 VSB verlangt nicht mehr in jedem Falle den Abbruch der Kontobeziehung.

zahlungen von Fr. 22'000.-- und von Fr. 45'000.--. Kurz darauf hat der Kunde die hinterlegten Werte am Bankschalter wiederum bar bezogen.

Die Aufsichtskommission ist zum Ergebnis gelangt, dass die erwähnten Transaktionen die Bank nicht veranlassen mussten, nachträglich eine Erklärung gemäss Formular A einzuholen. Sie hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

Zweifel über die Identität des Vertragspartners mit dem wirtschaftlich Berechtigten sind gemäss Ziff. 18 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 insbesondere dann angebracht, wenn der Bank die finanziellen Verhältnisse des Kunden bekannt sind und die mitgebrachten oder in Aussicht gestellten Werte ausserhalb dieses finanziellen Rahmens liegen. Nun kann aber nicht gesagt werden, dass Beträge von Fr. 22'000.-- und von Fr. 45'000.-- bereits ausserhalb des finanziellen Rahmens eines erwachsenen, berufstätigen Mannes liegen würden. Die beiden Bareinzahlungen vom 11. März 1992 und vom 29. April 1992 mussten die Bank deshalb nicht unbedingt veranlassen, von ihrem Kunden eine Erklärung gemäss Formular A einzuholen. Ohne sich auf die genaue Zahl festlegen zu wollen, weist die Aufsichtskommission aber darauf hin, dass die rechtliche Würdigung im vorliegenden Fall möglicherweise eine andere wäre, wenn die fraglichen Transaktionen den Betrag von Fr. 100'000.-- überschritten hätten. Abstrakte Regeln lassen sich in diesem Zusammenhang nicht formulieren; die Frage, welche Beträge ausserhalb des finanziellen Rahmens eines Kunden liegen, kann nur bezogen auf den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden. Im vorliegenden Fall war dieser Rahmen jedenfalls noch nicht überschritten.

c) Eine Bank führte ein Konto, auf welches innerhalb eines Jahres Bareinzahlungen von rund DM 1 Mio erfolgten (viermal wurden mehr als DM 200'000.-- einbezahlt). Als wirtschaftlich Berechtigter trat laut einer Erklärung gemäss Formular A der Bruder des Kontoinhabers auf, dessen finanzielle Verhältnisse der Bank nicht bekannt waren. Die Bank hat sich jeweils mündlich erkundigt, woher die auf das Konto einbezahlten Mittel stammten. Ihr wurde zur Antwort gegeben, es handle sich um Einnahmen aus einem Restaurationsbetrieb. Mit dieser Antwort gab sich die Bank zufrieden.

Die Aufsichtskommission ist zum Ergebnis gekommen, dass die Bank sich nicht darauf hätte beschränken dürfen, mündliche Auskünfte über die Herkunft der Gelder einzuholen. Nach dem eindeutigen Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 VSB 1992⁵⁵ wäre das Verfahren gemäss Art. 3 VSB 1992 zu wiederholen gewesen. Der Kunde hätte aufgefordert werden müssen, eine neue Erklärung gemäss Formular A abzugeben.

d) Eine Bank hat zugunsten eines Mitarbeiters ein Konto geführt. Der Vertragspartner hatte auf einer Erklärung gemäss Formular A angegeben, er sei an den hinterlegten Werten selbst wirtschaftlich berechtigt. Im nachhinein stellte sich heraus, dass in Wahrheit eine Drittperson ausländischer Nationalität an den hinterlegten Werten wirtschaftlich berechtigt war. Die Bank hat das Konto in der Folge auf diese Drittperson „umgeschrieben“ und dessen Identität anhand eines Personalausweises geprüft.

Die Aufsichtskommission hat festgehalten, dass das Vorgehen der Bank unter dem Aspekt von Art. 6 Abs. 3 VSB 1992 unbedenklich war. Gemäss Art. 6 Abs. 3 VSB 1992 sind die Banken verpflichtet, die Beziehungen zum Vertragspartner abubrechen, wenn sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht aufdrängt, dass ihr bewusst falsche Angaben über den

⁵⁵ Eine analoge Norm fehlt in der VSB 1987.

wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind. Art. 6 Abs. 3 VSB 1992 ordnet somit den Abbruch der Beziehungen zum Vertragspartner an. Hingegen untersagt es Art. 6 Abs. 3 VSB nicht, Vertragsbeziehungen zum wirtschaftlich Berechtigten aufzunehmen, welcher zuvor vom Vertragspartner nicht deklariert worden war. Im konkreten Fall hatte die Bank das Konto auf den wirtschaftlich Berechtigten „umgeschrieben“. Auf diese Weise brach sie die Beziehungen zum ursprünglichen Vertragspartner automatisch ab und tat den Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 3 VSB 1992 Genüge.

5. Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen⁵⁶

Abgesehen von den nachstehend geschilderten Fällen kam es auch zu vereinzelt Verurteilungen wegen sogenannter „Jahresendgeschäfte“⁵⁷. Die betreffenden Sachverhalte wiesen indessen keine Besonderheiten auf, so dass auf sie im folgenden nicht eingegangen wird.

a) Die Bank hat ihre Kundin Quittungen unterzeichnen lassen, welche den Eindruck erweckten, die Kundin habe am Domizil der Bank in der Schweiz hohe Barbeträge abgehoben. Tatsächlich sind diese Barbezüge aber nicht in der Schweiz, sondern im Ausland erfolgt. Die Bank konnte glaubhaft machen, dass die fraglichen Quittungen weder der Kundin selbst noch einer Drittperson ausgehändigt wurden.

Die Aufsichtskommission qualifizierte die von der Bank ausgestellten und von der Kundin unterzeichneten Quittungen zwar als irreführend im Sinne von Art. 7 VSB 1987. Sie hat aber eine Standesregelverletzung dennoch verneint, weil die irreführenden Bescheinigungen keinen Drittpersonen ausgehändigt wurden.

⁵⁶ Art. 8 VSB 1992 sowie Art. 7 VSB 1987.

⁵⁷ Friedli, a.a.O., S. 323.

Der Tatbestand von Art. 7 VSB 1987 ist nach seinem klaren Wortlaut durch das bloße Anfertigen einer unvollständigen oder auf andere Weise irreführenden Bescheinigung noch nicht erfüllt. Vielmehr wird zusätzlich verlangt, dass durch eine solche Bescheinigung Täuschungsmanövern eines Kunden gegenüber Behörden des In- und Auslandes Vorschub geleistet wird. Dazu ist es erforderlich, dass die Bescheinigung entweder dem Kunden selbst oder aber direkt einer Behörde zur Verfügung gestellt wird. Dies geht insbesondere auch aus Ziff. 50 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 hervor, welcher voraussetzt, dass eine unvollständige oder in anderer Weise irreführende Bescheinigung entweder an den Kunden selbst oder auf dessen Wunsch an eine Behörde des In- und Auslandes abgegeben wird.

b) Eine Bank führte auf Rechnung eines Kunden, welcher als Kreditgeber auftrat, ein Hypothekarkonto. Der betreffende Kredit wurde demselben Kunden wiederum zur Verfügung gestellt. Darlehensgeber und Darlehensnehmer waren somit identisch. Die Bank hat dem erwähnten Kunden über mehrere Jahre hinweg Hypothekarzinse in Rechnung gestellt, die ihm letztlich wieder gutgeschrieben wurden.

Die Aufsichtskommission qualifizierte die fiktiven Rechnungen für Hypothekarzinse als irreführende Bescheinigungen im Sinne von Ziff. 49 lit. b Ausführungsbestimmungen VSB 1992 und Ziff. 53 lit. b Ausführungsbestimmungen VSB 1987. Mit diesen irreführenden Bescheinigungen - so die Aufsichtskommission - habe die Bank Täuschungsmanövern ihres Kunden Vorschub geleistet, indem sie diesen in die Lage versetzte, gegenüber den Steuerbehörden fiktive Zinsenlasten und Schulden nachzuweisen.

c) Eine Bank hatte den Depotauszug eines Kunden per 31. Dezember 1995 unvollständig erstellt. Konkret wurden vier Obligationen, welche der betreffende Kunde bei der Bank hinterlegt hatte, im De-

potauszug nicht aufgeführt. Die Aufsichtskommission hat eine Verletzung von Art. 8 VSB 1992 verneint, weil der Vermögensstand per 31. Dezember 1995 weder im Bund noch im betroffenen Kanton für die Steueranveranlagung relevant war und weil auch keine Hinweise dafür bestanden, dass der unvollständige Depotauszug zuhanden anderer Behörden als der Steuerbehörden verfasst worden wäre.

d) Die Aufsichtskommission hat entschieden, dass die Standesregeln nicht nur dann verletzt sind, wenn die Bank eine unvollständige oder irreführende Bescheinigung ausstellt, sondern auch in jenen Fällen, in denen die Bank überhaupt keine Bescheinigung ausstellt, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wäre.

Entsprechend wurde der Sachverhalt als Standesregelverletzung qualifiziert, welcher sich dadurch charakterisierte, dass ein Kunde der Bank im Dezember einen Geldbetrag übergab, den die Bank zunächst auf einem internen Konto „Pro-Diverse“ zwischenlagerte, um erst im neuen Jahr ein auf den Kunden lautendes Konto zu eröffnen. Diese Handlungsweise hatte zur Folge, dass dem Kunden am Jahresende keine Bescheinigung ausgestellt wurde, welche seinen Kontostand wiedergab.

6. Übergangsregelung gemäss Art. 15 VSB 1987

Art. 15 VSB 1987 sah vor, dass die Bank den an einem Konto, Depot oder Treuhandverhältnis wirtschaftlich Berechtigten, welcher ihr de facto bekannt ist, bis zum 30. September 1988 im Sinne von Art. 44 Ausführungsbestimmungen VSB 1987 aktenkundig machen musste.

Die Aufsichtskommission hat klargestellt, dass die fünfjährige Frist gemäss Art. 11 Abs. 3 VSB 1992 bei Verletzungen von Art. 15 VSB 1987 nicht bereits am 30. September 1988, sondern erst mit der Behebung

des Verstosses oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen beginnt.

7. „Verjährung“⁵⁸

Die Frage der Verjährung war weder in der VSB 1982 noch in der VSB 1987 ausdrücklich geregelt. Unter der Herrschaft dieser Sorgfaltspflichtvereinbarungen ging die Aufsichtskommission davon aus, die Verjährungsfrage beurteile sich nach Massgabe von Art. 127 OR, welcher eine zehnjährige Frist vorsieht. Dies deshalb, weil die Vertragsstrafe einer Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR gleichkomme. In Art. 11 Abs. 3 VSB 1992 wird nun die Frage, wie lange Sorgfaltspflichtverletzungen verfolgt werden können, ausdrücklich beantwortet. Danach können Verletzungen der Standesregeln nicht mehr verfolgt werden, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegen⁵⁹.

a) Gemäss der Praxis der Aufsichtskommission kommt die Fünfjahresfrist nach Art. 11 Abs. 3 VSB 1992 auch auf Fälle zur Anwendung, welche sich in materieller Hinsicht nach den Bestimmungen der VSB 1987 beurteilen⁶⁰.

b) Die Aufsichtskommission musste entscheiden, wann die Fünfjahresfrist gemäss Art. 11 Abs. 3 VSB 1992 zu laufen beginnt, wenn die Bank den Tatbestand gemäss Art. 8 VSB 1992⁶¹ erfüllt hat.

Die Aufsichtskommission hat klargestellt, dass der Beginn der Fünfjahresfrist auf den Zeitpunkt fällt, in welchem die irreführende Bescheinigung ausgestellt wird. Demgegenüber ist es nicht massgebend,

⁵⁸ Art. 11 VSB 1992.

⁵⁹ Friedli, a.a.O., S. 325.

⁶⁰ Vgl. auch vorne Ziff. 6.

⁶¹ Vgl. vorne Ziff. 5.

wie lange die Bank die irreführenden Bescheinigungen aufbewahrt. Es verhält sich daher gerade nicht so, dass der Lauf der Fünfjahresfrist gehemmt bleibt, solange die Bank die irreführenden Bescheinigungen nicht vernichtet. Eine solche Praxis würde jene Banken privilegieren, welche ihre Akten - womöglich noch unter Missachtung gesetzlicher Pflichten⁶² - frühzeitig liquidieren.

8. Zurechnung des Verhaltens von Bankmitarbeitern

Partei im Verfahren der Aufsichtskommission und auch schon im vorangehenden Untersuchungsverfahren ist die Bank als juristische Person. Demgegenüber werden Standesregelverletzungen regelmässig von Bankmitarbeitern begangen, welchen teilweise keine Organstellung zukommt. In zwei Fällen hat die betroffene Bank - jeweils ohne Erfolg - argumentiert, sie müsse sich das Verhalten ihres Mitarbeiters oder ihrer Mitarbeiterin nicht zurechnen lassen.

Die Sorgfaltspflichtvereinbarung erfüllt unter anderem gerade insofern eine wichtige Funktion, als sie vorsieht, dass die Banken als juristische Personen für das Fehlverhalten von Bankmitarbeitern zur Verantwortung gezogen werden können. Demgegenüber richten sich die Tatbestände des Strafrechts⁶³, welche sich inhaltlich teilweise mit den Regeln der VSB überschneiden, ausschliesslich gegen die handelnden natürlichen Personen.

a) Im ersten der erwähnten zwei Fälle hatte sich die handelnde Bankmitarbeiterin womöglich sogar strafrechtlich verantwortlich gemacht. Die Bank brachte in diesem Zusammenhang vor, dass sie für ein derart krasses Fehlverhalten ihrer Mitarbeiterin nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

⁶² Vgl. Art. 962 OR.

⁶³ Vgl. Art. 305^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

Dem hat die Aufsichtskommission entgegnet, dass die Bank sich das Verhalten ihrer Angestellten grundsätzlich immer anrechnen lassen muss - sei es gestützt auf Art. 101 OR, sei es gestützt auf Art. 55 OR. Diese Regel erfahre auch dann keine Ausnahme, wenn das Fehlverhalten der Bankmitarbeiterin oder des Bankmitarbeiters besonders krass ist. Die gegenteilige Rechtsauffassung würde nämlich zum widersinnigen Ergebnis führen, dass Banken, deren Mitarbeiter die Standesregeln in grober Weise verletzten, gegenüber jenen Banken bevorzugt würden, deren Mitarbeiter sich nur leichte Pflichtverletzungen haben zuschulden kommen lassen.

Die Aufsichtskommission hat der Argumentation der betreffenden Bank aber insofern Rechnung getragen, als sie den Umstand, dass die Standesregelverletzung auf das Fehlverhalten einer einzelnen Mitarbeiterin zurückzuführen war (und nicht auf einem Organisationsverschulden beruhte), im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte.

b) Im zweiten Fall hat eine Bank die Zurechnung des Wissens und des Handelns von Bankmitarbeitern, denen keine Organstellung zukommt, generell in Frage gestellt und darauf hingewiesen, dass die Standesregeln keine entsprechende Zurechnungsnorm enthielten. Die Aufsichtskommission hat in diesem Zusammenhang festgehalten, was folgt:

Es trifft zwar zu, dass die Sorgfaltspflichtvereinbarung keine Norm enthält, welche ausdrücklich vorsieht, dass das Verhalten der Bankangestellten der Bank selbst zuzurechnen sei. Eine solche Zurechnung erfolgt aber bereits aufgrund allgemeiner Regeln - ohne dass sie in den Standesregeln selbst explizit statuiert wäre. Die Standesregeln stellen eine privatrechtliche Vereinbarung dar und unterstehen als solche grundsätzlich dem allgemeinen Teil des Obligationenrechts.

Ferner hat die Aufsichtskommission ausgeführt, dass eine Zurechnung je nach den konkreten Verhältnissen entweder in Anwendung von Art. 55 ZGB oder Art. 101 OR erfolge. Ein anderes Ergebnis - so die Aufsichtskommission in dieser Entscheidung - wäre auch unter teleologischen Gesichtspunkten nicht haltbar:

Das erzielte Ergebnis steht auch mit Sinn und Zweck der Standesregeln im Einklang. Würde die Rechtsauffassung der Bank zutreffen, könnten nur noch Standesregelverletzungen geahndet werden, welche durch ein Bankorgan begangen worden sind. Standesregelrelevante Handlungen - dazu gehört insbesondere die Eröffnung neuer Kontoverbindungen - werden aber in aller Regel gerade nicht von Bankorganen vorgenommen. Wenn das Verhalten einfacher Bankmitarbeiter nicht der Bank selbst zugerechnet werden könnte (...), wäre nur noch ein kleiner Teil aller Standesregelverletzungen einer Beurteilung durch die Aufsichtskommission zugänglich. Das Ziel der Standesregeln - die Sicherstellung eines bestimmten Sorgfaltsstandards im schweizerischen Bankgewerbe - würde auf diese Weise deutlich verfehlt.

9. Rechtsnachfolge einer Bank

Die Aufsichtskommission war mit dem Sachverhalt konfrontiert, dass eine Bank das Bankengeschäft einer anderen juristischen Person mit Aktiven und Passiven⁶⁴ übernommen hatte (der Rechtsvorgängerin war bis zu dieser Übernahme Bankenstatus zugekommen). Vor dieser Übernahme hatte sich die Rechtsvorgängerin eine Standesregelverletzung zuschulden kommen lassen. Das Ermittlungsverfahren des Untersuchungsbeauftragten wurde indessen erst nach der Übernahme eingeleitet.

⁶⁴ Vgl. Art. 181 OR.

Die Aufsichtskommission hat klargestellt, dass die Forderung der Bankiervereinigung auf Leistung einer Konventionalstrafe zusammen mit den übrigen Aktiven und Passiven auf die Übernehmerin übergegangen ist.

10. Übergangsrecht

In übergangsrechtlicher Hinsicht waren Sachverhalte zu beurteilen, welche teils allgemeine übergangsrechtliche Regeln⁶⁵, teils konkrete Bestimmungen der Standesregeln⁶⁶ betrafen.

a) Standesregelverletzungen, welche sich ereignet haben, bevor die Bank die Beitrittserklärung zur Sorgfaltspflichtvereinbarung unterzeichnet hat, können nur geahndet werden, wenn die Bank eine eindeutige Erklärung abgegeben hat, wonach sie mit einer solchen Rückwirkung einverstanden sei.

Mit der (verspäteten) Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterwirft sich die Bank somit der betreffenden Sorgfaltspflichtvereinbarung nicht rückwirkend ab deren Inkrafttreten.

b) Eine Bank hat nach dem 1. Oktober 1992 verschiedentlich alte Erklärungen gemäss Formular A verwendet. Die Aufsichtskommission stellte in diesem Zusammenhang Widerhandlungen gegen die Standesregeln fest:

Art. 15 VSB 1992 verbietet es ausdrücklich, nach dem Inkrafttreten der VSB 1992 noch Formulare einzuholen, wie sie unter der Herrschaft der VSB 1987 verwendet worden waren. Dies gilt nach dem unzweideutigen Wortlaut von Art. 15 VSB 1992 auch dann, wenn bei Kontobeziehun-

⁶⁵ Vgl. hinten lit. a.

⁶⁶ Vgl. hinten lit. b.

gen, welche vor dem Inkrafttreten der VSB 1992 aufgenommen worden waren, das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wiederholt werden muss.

11. Subjektiver Tatbestand

Eine Bank hat sich auf den Rechtsstandpunkt gestellt, dass nur vorsätzliche Standesregelverletzungen geahndet werden könnten. Sie hat in diesem Zusammenhang auf den Geldwäschereitattbestand⁶⁷ verwiesen, welcher ebenfalls ausschliesslich die vorsätzliche Tatbegehung unter Strafe stelle.

Die Aufsichtskommission ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt:

Die von der Bank in den Raum gestellte Analogie zum Strafrecht (Art. 305ter Abs. 1 StGB) besteht nicht; der Geldwäschereitattbestand kann schon deshalb keine Rückschlüsse auf die Auslegung der VSB liefern, weil er nach den Standesregeln in Kraft trat.

Eine andere Lösung wäre auch nicht praktikabel. Die Standesregeln sollen einen bestimmten Sorgfaltsstandard im Bankgewerbe sicherstellen. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn ausschliesslich die vorsätzliche Verletzung der Standesregeln sanktioniert werden könnte.

12. Konkurrenzfragen

Bereits bei früherer Gelegenheit hatte die Aufsichtskommission entschieden, dass eine Bestrafung gemäss Art. 9 VSB 1987⁶⁸ eine zusätzliche Bestrafung gemäss Art. 15 VSB 1987⁶⁹ ausschliesst⁷⁰.

⁶⁷ Vgl. Art. 305ter Abs. 1 StGB.

⁶⁸ Vgl. auch Art. 6 VSB 1992.

⁶⁹ Für diese Norm findet sich in der VSB 1992 keine genaue Entsprechung.

⁷⁰ Friedli, a.a.O., S. 326.

Nunmehr wurde klargestellt, dass das gleiche Ergebnis auch im Verhältnis zwischen Art. 4 VSB 1987 und Art. 15 VSB 1987 gilt.

13. Kosten

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Verfahrensreglementes vom 31. August 1992 kann die Aufsichtskommission der Bank die Untersuchungskosten ganz oder teilweise zur Bezahlung auferlegen, wenn die durchgeführte Untersuchung nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint oder die Bank Untersuchungskosten verursacht hat.

Die Aufsichtskommission hat in der Berichtsperiode ihre Praxis bestätigt, wonach die Auflage von Verfahrenskosten gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Verfahrensreglementes nicht ein subjektiv vorwerfbares oder schuldhaftes Verhalten der Bank voraussetzt. Vielmehr genügt es bereits, wenn die durchgeführte Untersuchung nicht von vornherein ungerechtfertigt erschien. Diese Beurteilung erfolgt nach Massgabe objektiver Kriterien⁷¹.

D. AUSBLICK

Art. 14 Abs. 2 VSB 1992 sieht vor, dass die Bankiervereinigung und jede unterzeichnende Bank unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. September 1997 von der Sorgfaltspflichtvereinbarung zurücktreten können.

⁷¹ Friedli, a.a.O., S. 327.

Die Bankiervereinigung und auch sämtliche beteiligten Banken haben von dieser Rücktrittsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Dies hätte an sich zur Folge, dass die VSB 1992 mindestens für ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 30. September 1998, Gültigkeit behält (Kündigungstermin ist jeweils der 30. September). Umgekehrt ist aber per 30. September 1997 - anders als in den Jahren 1982, 1987 und 1992 - auch keine Anpassung der VSB erfolgt. Vielmehr beansprucht die VSB 1992 in unveränderter Form auch nach dem 30. September 1997 noch Geltung. Ob und in welcher Form es zu einer Revision der Standesregeln kommen wird, hängt unter anderem auch von der künftigen Gesetzgebung des Bundes im Bereiche der Geldwäscherei ab.